**Achtung:** Gemäss den Vorgaben im Dokument „Gemeinderichtlinie“ sind Gemeinden nur dann berechtigt, eigenständig Verlängerungen von Sanierungsfristen zu gewähren, wenn keine gemeindeeigene Feuerungsanlage betroffen und eine Verlängerung gemäss Art. 10 LRV möglich ist. Das vorliegende Musterdokument gilt nur für diesen Fall!

Ist eine **gemeindeeigene** Feuerungsanlage betroffen, so entscheidet das Amt für Wirtschaft. In diesem Fall ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung und allfälligen Belegen beim Amt für Wirtschaft einzureichen. Ist keine gemeindeeigene Anlage betroffen, aber eine Verlängerung der Sanierungsfrist nach Art. 10 **nicht** möglich (Messwert(e) mehr als das 1.5-fache des Grenzwertes oder Vorliegen von übermässigen Immissionen), so kann die Gewährung einer Verlängerung der Sanierungsfrist nach Art. 11 LRV geprüft werden. In diesem Fall ist eine Stellungnahme des Amtes für Wirtschaft einzufordern.

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Adresse | |  | | | Name und Adresse  Anlageeigentümer/in | |
| Sachbearbeiter Telefon E-Mail Geschäftsnummer / Briefnummer | Datum | | Sachbearbeiter Telefonnummer E-Mailadresse@gemeinde.ch Geschäftsnummer / Briefnummer | Datum | |

**Verlängerung der Sanierungsfrist Begleitbrief zur Verfügung**

Anlagestandort:Adresse (Anlagestandort evtl. an anderer Adresse als Adressat)

Feuerungs-Nr.: Feuerungs-Nr.

Anrede

Ihren Antrag auf Verlängerung der Sanierungsfrist vom Datum haben wir erhalten.

Der Antrag war vollständig und die angegebenen Gründe für die gewünschte Verlängerung sind nachvollziehbar und glaubhaft. Ihren Antrag haben wir daher geprüft.

Ihrem Antrag können wir in der gewünschten Form nachkommen. Die Verfügung zur Aufhebung der bestehenden und Festlegung der neuen Sanierungsfrist bekommen Sie mit diesem Brief.

Wir können Ihnen eine Verlängerung der Sanierungsfrist gewähren, allerdings nicht bis zum gewünschten Datum sondern nur bis zum Datum. Den begründeten Entscheid finden Sie in der Verfügung. Sie bekommen sie mit diesem Brief.

Ihrem Antrag können wir nicht nachkommen, d.h. wir halten an der ursprünglichen Sanierungsfrist fest. Sie finden den begründeten Entscheid in der Verfügung. Sie bekommen sie mit diesem Brief.

Grussformel

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| Sachbearbeiter Telefon E-Mail Geschäftsnummer / Briefnummer | Datum |

**Verlängerung der Sanierungsfrist Verfügung**

Anlagestandort:Adresse (Anlagestandort evtl. an anderer Adresse als Adressat)

Feuerungs-Nr.: Feuerungs-Nr.

Entscheid

1. Die ursprüngliche Sanierungsfrist der Feuerungsanlage bleibt bestehen. / wird aufgehoben. Eine neue Sanierungsfrist wird verfügt bis zum unter Ziff. 2 dieser Verfügung festgelegten Datum.
2. Die Feuerungsanlage ist bis spätestens zum Datum so zu sanieren (Ersatz durch eine neue Anlage oder Umrüstung der bestehenden Anlage), dass die in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
3. Wird die Sanierung nicht durchgeführt oder können die Anforderungen nach dieser Verfügung nicht eingehalten werden, darf die Feuerung nach Ablauf der Sanierungsfrist nicht mehr betrieben und muss stillgelegt werden.
4. Nach durchgeführter Sanierung ist eine Abnahmemessung durchzuführen. Der Abnahmerapport ist innerhalb von 30 Tagen ab Inbetriebnahme der sanierten Feuerungsanlage der Gemeinde zuzustellen.
5. Erfolgt die Sanierung der Feuerungsanlage bis zum in Ziffer 1 verfügten Datum nicht, kann gegen den fehlbaren Anlageeigentümer Strafanzeige erhoben und mit einer Busse bis CHF 20‘000 bestraft werden.
6. Die Kosten der vorliegenden Verfügung werden nach Zeitaufwand auf CHF Betrag (Gebührenreglement der Gemeinde) festgelegt.
7. Mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen:

Name, Adresse Anlageeigentümer

Mitzuteilen:

Name, Adresse Feuerungskontrolleur

Amt für Wirtschaft, Geschäftsbereich Immissionsschutz, Laupenstrasse 22, 3011 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde gemäss Artikel 60 ff VRPG innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektion, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in drei Exemplaren einzureichen und muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name verfügungsberechtigte Person

Sachverhalt

Am Datum hat der/die zuständige Feuerungskontrolleur/in eine periodische Abgaskontrolle durchgeführt und festgestellt, dass die oben genannte Feuerungsanlage beanstandet werden muss. Deshalb hat er/sie im Namen der Gemeinde mit Kontrollrapport vom Datum eine Sanierungsfrist bis Datum verfügt.

Der/die Anlagebetreiber/in sieht sich ausserstande, die Feuerungsanlage bis zu diesem Datum zu sanieren. Aus diesem Grund hat er/sie mit Datum vom Datum einen Antrag auf Verlängerung der Sanierungsfrist gestellt und zwar bis zum Datum. Der Antrag war vollständig und die angegebenen Gründe für die Verlängerung sind nachvollziehbar und glaubhaft. Den Antrag haben wir daher geprüft.

Weiterhin haben wir Ihnen mit Brief vom Datum den Entwurf der vorliegenden Verfügung zugestellt. Sie wurden von uns aufgefordert, sich bis zum Datum schriftlich dazu zu äussern.

Ihre Stellungnahme haben wir fristgerecht erhalten. Unter Berücksichtigung Ihrer Argumente halten wir an der ursprünglichen Sanierungsfrist fest / haben wir die Sanierungsfrist angemessen angepasst.

Wir haben von Ihnen keine fristgerechte Stellungnahme erhalten.

In unseren Erwägungen haben wir uns hauptsächlich auf folgende der vorgebrachten Argumente gestützt:

Knappe Wiederholung der Argumente aus dem Antrag und evtl. der Stellungnahme, die für die Entscheidung massgeblich waren.

Dem Antrag geben wir in der gewünschten Form statt.

Wir können Ihnen eine Verlängerung der Sanierungsfrist gewähren, allerdings nicht bis zum gewünschten Datum sondern nur bis zum Datum.

Ihrem Antrag können wir nicht nachkommen, d.h. wir halten an der ursprünglichen Sanierungsfrist fest.

Unseren Entscheid stützen wir auf die letzte durchgeführte periodische Messung vom Datum. Anlässlich dieser Messung wurde/n folgende Grenzwertüberschreitung/en festgestellt:

Messwert Grenzwert Überschreitung

Sickstoffdioxid (NO2) in mg/m3 Wert mg/m3 Wert mg/m3 Wert-fach

Kohlenmonoxid (CO) Wert mg/m3 Wert mg/m3 Wert-fach

*(Der Abgasverlust ist bei der Beurteilung für eine Sanierungsfristverlängerung irrelevant - er muss hier nicht berücksichtigt werden)*

Es liegen keine übermässigen Immissionen vor. Die gemessenen Emissionen betragen weniger als das 1.5-fache des jeweiligen Grenzwertes und die Gesamt-Sanierungsfrist (Zeitraum von der Festlegung der ursprünglichen Sanierungsfrist bis zum im Antrag auf Sanierungsfristverlängerung gewünschten Datum) beträgt weniger als 10 Jahre.

Es liegen keine übermässigen Immissionen vor. Die gemessenen Emissionen betragen weniger als das 1.5-fache des jeweiligen Grenzwertes aber die Gesamt-Sanierungsfrist (Zeitraum von der Festlegung der ursprünglichen Sanierungsfrist bis zum im Antrag auf Sanierungsfristverlängerung gewünschten Datum) beträgt mehr als 10 Jahre. Sanierungsfristen über zehn Jahren können nicht vergeben werden. Aus diesem Grund kann eine Sanierungsfristverlängerung nur bis zum in der vorliegenden Verfügung unter Ziff. 2 neu festgelegten Datum gewährt werden.

Es liegen übermässige Immissionen vor. *(Hier sollte aufgeführt werden, worauf sich diese Einschätzung stützt, z.B. berechtigte Klagen aus der Nachbarschaft, denen nachgegangen wird.)* / Die gemessenen Emissionen betragen mehr als das 1.5-fache des jeweiligen Grenzwertes. Unter diesen Bedingungen kann keine Verlängerung der Sanierungsfrist gewährt werden.

**Rechtliche Grundlagen**

1. Sanierungsfristen

Sanierungsfristen bis zu höchstens zehn Jahren werden festgelegt, wenn die Emissionen weniger als das 1.5-fache des Wertes betragen, der für die vorsorgliche Emissionsbegrenzung gilt oder die Vorschriften über die Abgasverluste nicht eingehalten werden und wenn die von der Anlage allein verursachten Immissionen nicht übermässig sind. [LRV[[1]](#footnote-1) Art. 10 Abs. 2]

2. Sanierungspflicht

Die Gemeinde vollzieht die Feuerungskontrolle nach den Richtlinien des Amtes für Wirtschaft. Sie sorgt dafür, dass bestehende stationäre Anlagen, die den Anforderungen der LRV nicht entsprechen, saniert werden. Sie erlässt die erforderlichen Verfügungen und legt darin die Sanierungsfrist fest. [VKF[[2]](#footnote-2) Art. 7 Abs. 1; LRV Art. 8 Abs. 1 u. 2]

3. Stilllegung der Feuerungsanlage

Auf eine Sanierung kann verzichtet werden, wenn sich der Inhaber verpflichtet, die Anlage innert der festgelegten Sanierungsfrist stillzulegen. [LRV Art. 8 Abs. 3]

4. Abnahmemessung

Die erste Messung oder Kontrolle soll wenn möglich innert drei, spätestens jedoch innert zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme der neuen oder sanierten Anlage erfolgen. Nach der Inbetriebnahme einer neuen Anlage ist der Inbetriebnahmerapport unverzüglich der Gemeinde zuzustellen. Er gilt als Abnahmekontrolle, sofern daraus ersichtlich ist, dass die lufthygienischen und energetischen Vorschriften eingehalten sind. [LRV Art. 13 Abs. 2; VKF Art. 13 Abs. 1 u. 2]

5. Busse

Wer vorsätzlich erlassene Emissionsbegrenzungen verletzt oder Sanierungsverfügungen nicht befolgt wird mit Busse bis zu CHF 20‘000.- bestraft. [USG[[3]](#footnote-3) Art. 61 Abs. 1].

6. Gebühren

Hinweis auf Gebührenreglement der Gemeinde

1. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (Stand 15. Juli 2010) / (SR 814.318.142.1). [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl «Extra leicht» und Gas (VKF) vom 14. April 2004 [↑](#footnote-ref-2)
3. Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) [↑](#footnote-ref-3)